



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 17.05.2024

Anerkennung ausländischer Pflegequalifikationen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Anträge auf Anerkennung von ausländischen Pflegequalifikationen wurden seit dem Start des Projekts zur fixen Anerkennung ausländischer Pflegekräfte beim Landesamt für Gesundheit gestellt? 3
- 1.2 Wie viele ukrainische Pflegefachkräfte haben bereits durch das Sonderanerkennungsverfahren 2022 eine Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten? 3
2. Wie viele der anerkannten Pflegekräfte haben tatsächlich ihre Arbeit in Bayern aufgenommen? 4
3. Aus welchen Ländern kommen die Bewerbungen und gibt es bestimmte Nationen, die besonders erfolgreich in den Anerkennungsverfahren sind? 4
4. Wie viele Anträge erwartet das Landesamt für Pflege in den kommenden Monaten? 4
- 5.1 Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um den Pflegekräftemangel nachhaltig zu bekämpfen und das Gesundheitssystem an die wachsende Zahl pflegebedürftiger Menschen anzupassen? 4
- 5.2 Wie lange dauert im Durchschnitt das Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegekräfte? 4
- 6.1 Welche Hauptprobleme und Herausforderungen wurden bei der Anerkennung der ausländischen Pflegequalifikationen festgestellt? 4
- 6.2 Welche sprachlichen Anforderungen müssen die ausländischen Pflegekräfte erfüllen, um in Bayern arbeiten zu können? 4
- 7.1 Gibt es Daten darüber, wie viele der anerkannten Pflegekräfte nach einer bestimmten Zeit in ihre Herkunftsländer zurückkehren? 5
- 7.2 Wie schneidet Bayern im Vergleich zu anderen deutschen Bundesländern bei der Anerkennung und Integration ausländischer Pflegekräfte ab? 5

8.1	Gibt es spezielle Förderprogramme, um ausländische Pflegekräfte bei der Einreise und Niederlassung in Bayern zu unterstützen, wie z. B. Wohnraumhilfe oder finanzielle Unterstützung für den Umzug?	5
8.2	Welche langfristigen Perspektiven bietet Bayern den ausländischen Pflegekräften, um sie dauerhaft im Land zu halten und eine stabile Karriereentwicklung zu ermöglichen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 12.06.2024

1.1 Wie viele Anträge auf Anerkennung von ausländischen Pflegequalifikationen wurden seit dem Start des Projekts zur fixen Anerkennung ausländischer Pflegekräfte beim Landesamt für Gesundheit gestellt?

Es wird davon ausgegangen, dass auf die sog. „Fast Lane“ für Pflegefachkräfte mit ausländischem Abschluss abgestellt werden soll. Ein Element der „Fast Lane“ ist die Zentralisierung der Anerkennungsverfahren beim Landesamt für Pflege (LfP) zum 01.07.2023. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist in die Anerkennungsverfahren nicht involviert.

Seit dem 01.07.2023 sind beim LfP insgesamt 3807 Anträge eingegangen (Stand April 2024).

1.2 Wie viele ukrainische Pflegefachkräfte haben bereits durch das Sonderanerkennungsverfahren 2022 eine Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten?

Es gibt kein „Sonderanerkennungsverfahren“ im Sinne einer Herabsetzung qualitativer Standards für ukrainische Pflegefachkräfte. Sofern erforderlich, wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des §40 Abs. 3 Satz 1 f. Pflegeberufegesetz (PflBG) Gebrauch gemacht. Danach ist der mit der deutschen Ausbildung gleichwertige Kenntnisstand nicht durch eine Dokumentenprüfung, sondern durch Absolvieren einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs nachzuweisen, wenn die Gleichwertigkeit nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht an der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können. Diese Regelung gilt jedoch unabhängig einer etwaigen ukrainischen Herkunft der Antragstellenden. Zudem kann der erforderliche Nachweis der persönlichen Eignung durch eine eidesstattliche Versicherung des Anerkennungssuchenden erbracht werden anstatt durch Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Herkunftsland. Dies gilt, soweit im „normalen“ Verfahren ein aktueller Strafregisterauszug aus der Ukraine beschafft werden müsste und dieser aufgrund der speziellen Situation nicht beigebracht werden kann.

Von den sprachlichen Erfordernissen sowie dem generellen Erfordernis des Nachweises eines gleichwertigen Kenntnisstandes kann aus Gründen des Patientenschutzes nicht abgerückt werden. Auch die Aufrechterhaltung der Qualität der Pflege sowie bundesgesetzliche Vorgaben stehen dem entgegen.

Herkunftslandbezogene Antragsdaten liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) nur für die beim LfP eingegangenen Verfahren ab dem 01.07.2023 vor. Seitdem wurden beim LfP insgesamt 81 Anträge auf Anerkennung einer ukrainischen Ausbildung zur Pflegefachkraft gestellt. Hiervon mündete bislang ein Verfahren in eine Berufserlaubnis. Bei den übrigen Verfahren steht noch die Absolvierung der Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) oder der Nachweis der persönlichen Eignung (Gesundheit, Zuverlässigkeit, Sprache) aus.

2. Wie viele der anerkannten Pflegekräfte haben tatsächlich ihre Arbeit in Bayern aufgenommen?

Die Tätigkeitsaufnahme bzw. der Abschluss eines Arbeitsvertrages im Nachgang eines Anerkennungsverfahrens wird nicht erfasst. Hierüber liegen dem StMGP daher keine Daten vor.

3. Aus welchen Ländern kommen die Bewerbungen und gibt es bestimmte Nationen, die besonders erfolgreich in den Anerkennungsverfahren sind?

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Bewerbungen“ auf Anerkennungsanträge abgestellt werden soll.

Bezogen auf die Antragsdaten beim LfP sind die derzeit drei antragsstärksten Herkunftsländer Indien, Tunesien und Bosnien und Herzegowina.

Auf welche Ausbildungsstaaten die meisten Berufserlaubnisse entfallen und welche damit am „erfolgreichsten“ sind, wird nicht automatisch erfasst bzw. wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

4. Wie viele Anträge erwartet das Landesamt für Pflege in den kommenden Monaten?

Derzeit gehen beim LfP ca. 350 bis 400 Anträge pro Monat ein.

5.1 Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um den Pflegekräftemangel nachhaltig zu bekämpfen und das Gesundheitssystem an die wachsende Zahl pflegebedürftiger Menschen anzupassen?

Hierzu wird auf Drs. 18/28781 verwiesen.

5.2 Wie lange dauert im Durchschnitt das Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegekräfte?

Ab Vollständigkeit der Unterlagen (gesetzlicher Fristbeginn, §43 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe – PflAPrV) beläuft sich die Verfahrensdauer derzeit auf 5,7 Wochen bis zum Erlass des Feststellungsbescheids oder der Anforderung der Unterlagen der persönlichen Eignung.

6.1 Welche Hauptprobleme und Herausforderungen wurden bei der Anerkennung der ausländischen Pflegequalifikationen festgestellt?

Die größten Verzögerungen verursacht die Vorlage unvollständiger Unterlagen durch die Antragstellenden.

6.2 Welche sprachlichen Anforderungen müssen die ausländischen Pflegekräfte erfüllen, um in Bayern arbeiten zu können?

Für die Erteilung der Berufserlaubnis als Pflegefachkraft müssen die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

Hierfür ist die Vorlage eines Sprachzertifikats auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erforderlich.

7.1 Gibt es Daten darüber, wie viele der anerkannten Pflegekräfte nach einer bestimmten Zeit in ihre Herkunftsländer zurückkehren?

Hierüber liegen dem StMGP keine repräsentativen Daten vor.

7.2 Wie schneidet Bayern im Vergleich zu anderen deutschen Bundesländern bei der Anerkennung und Integration ausländischer Pflegekräfte ab?

Bei der Gewinnung ausländischer Pflegefachkräfte ist Bayern bundesweit mit führend. Von den laut amtlicher Statistik nach § 17 Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) bundesweit 16 635 Anträgen auf Anerkennung einer ausländischen Ausbildung zur Pflegefachkraft im Jahr 2022 wurden in Bayern von den (damals) zuständigen Bezirksregierungen 3 662 registriert, d. h. mehr als jeder fünfte Antrag wurde in Bayern gestellt.

8.1 Gibt es spezielle Förderprogramme, um ausländische Pflegekräfte bei der Einreise und Niederlassung in Bayern zu unterstützen, wie z. B. Wohnraumhilfe oder finanzielle Unterstützung für den Umzug?

Im Hinblick auf den Anerkennungs- und Integrationsprozess in Deutschland bestehen Förderprogramme insbesondere der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: www.erkennung-in-deutschland.de¹; www.erkennung-in-deutschland.de². Die Bundesagentur für Arbeit bietet Arbeitgebern überdies einen Arbeitgeberservice an, durch den auch Fragen zur Förderung beantwortet werden können: www.arbeitsagentur.de³.

Die Staatsregierung unterstützt daneben allgemein öffentliche und private Bauherren durch verschiedene Wohnraumförderprogramme, die auch von Einrichtungsträgern im Pflegebereich in Anspruch genommen werden können. Ganz wesentlich sind auch die Kommunen gefordert. Unter der Federführung des zuständigen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurde deshalb nach intensiven Beratungen mit dem StMGP Anfang des Jahres 2024 ein ergänzender Förderbonus im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm umgesetzt, mit dem Kommunen beim Bau von Wohnungen für Berufsangehörige der Daseinsvorsorge, also auch für Pflegekräfte, noch besser unterstützt werden.

Programme zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung speziell für Pflegekräfte, z. B. Zuschüsse für Miete oder Umzugskosten, gibt es nicht. Von den Wohnraumförderprogrammen des StMB profitieren die Pflegekräfte mittelbar, da dann mehr (bezahlbarer) Wohnraum zur Verfügung steht.

1 <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/finanzielle-foerderung.php>

2 <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungszuschuss.php>

3 <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

8.2 Welche langfristigen Perspektiven bietet Bayern den ausländischen Pflegekräften, um sie dauerhaft im Land zu halten und eine stabile Karriereentwicklung zu ermöglichen?

Das Pflegebildungssystem ist deutschlandweit durchlässig ausgestaltet.

Das PflBG hat den Übergang von den ein- bzw. zweijährigen Assistenz- und Helferberufen in die dreijährige Fachkraftausbildung geebnet und gleichzeitig einen Zugang für Personen mit Hauptschulabschluss geschaffen. Die in Bayern einjährig ausgebildeten Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer haben die Möglichkeit, mit ihrem Abschluss um ein Drittel verkürzt die dreijährige generalistische Pflegeausbildung zu starten.

Die neue Generalistik qualifiziert die Auszubildenden zudem für eine selbstständige, ganzheitlich angelegte Pflege von Menschen aller Altersstufen und in allen Versorgungsbereichen. Durch die Umsetzung von moderneren und generalistisch ausgerichteten Ausbildungsinhalten werden die Auszubildenden besser auf die veränderten Anforderungen in der Praxis vorbereitet und erhalten mehr Berufs- und Aufstiegschancen. Die zusätzliche Möglichkeit einer hochschulischen Pflegeausbildung eröffnet darüber hinaus neue Berufsperspektiven und stärkt das Profil des Pflegeberufs als eigenständigen Gesundheitsfachberuf.

Durch unterschiedliche Weiterbildungen in den verschiedenen Pflegesettings bietet die Profession Pflege zahlreiche individuelle Karrieremöglichkeiten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.